# Chronik Schweiz

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **16 (1960)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# CHRONIK Schweiz

*Neuenburg*

(BSF) In der Dezembersession hat der Grosse Rat verschiedene Gesetzesänderungen vorgenommen, die sich aus der Einführung des Frauenstimmrechts ergaben. Die Bezeichnungen: Wähler, Bürger, Kandidat, Rats- oder Kommissionsmitglied, Präsident, Departementschef, beziehen sich in Zukunft auf Männer wie auf Frauen. Auf kantonalem Boden besitzen Neuenburgerinnen und Angehörige anderer Kantone das Stimmrecht; in der Gemeinde besitzen es dazu noch die Ausländerinnen, die seit 5 Jahren im Kanton und seit mehr als einem Jahr in der Gemeinde niedergelassen sind. Die Wahllokale können schon am Freitag geöffnet werden. Für Referendum und Initiative sind künftig 6 000 Unterschriften notwendig. Es bestehen verschiedene Unvereinbarkeitsklauseln der Aemter zwischen Ehegatten. Die Bestimmung, dass Beamtinnen nur mit Bewilligung des Regierungsrates sich um einen Posten höher als die 12. Besoldungsklasse bewerben können, ist aufgehoben, immerhin behält der Regierungsrat das Recht, zu bestimmen, ob ein Amt von einer Frau oder von einem Mann ausgeübt werden soll.

Die erste kantonale Abstimmung, an der die Frauen teilnehmen werden, betrifft die kommunistische Initiative über das Begehren „drei Wochen bezahlte Ferien". Sie fand am 13./14. Februar statt.

*Waadt*

(BSF) Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat einen Dekretsentwurf über Revision von drei Artikeln der waadtländischen Verfassung als Folge der Einführung des Frauenstimmrechts. Die abgeänderten Texte sollen der Volksabstimmung vorgelegt werden. Es sind 30 Wahlkreise vorgesehen, deren Bevölkerung das Recht hat auf eine Vertretung von 196 Grossräten (15 weniger als bisher).

*Berufliche Tätigkeit*

(BSF) Die Synode der Kirche des unteren Teils des Kantons *Solothurn* hat den Beschluss gefasst, von jetzt an den *Theologinnen* das volle Pfarramt zu ermöglichen. Die Gemeinden behalten das Recht, ihren Pfarrer oder ihre Pfarrerin selbst zu wählen.

*1960: Jahr der geistigen Gesundheit*

(BSF) Zur näheren Erläuterung hat die Schweiz. Vereinigung zum Schutz der geistigen Gesundheit, deren Vorstand fünf Frauen zählt, ein *„Merkblatt"* herausgegeben, das sich wendet „an die schweiz. Körperschaften, die für die Pflege der geistigen Gesundheit etwas tun können". Wünschbar sind Studiengruppen innerhalb einzelner Verbände und Arbeitsgemeinschaften zur Pflege der geistigen Gesundheit innerhalb von Kantonen, Regionen und grösseren Ortschaften. Eine Liste der Filme, die zum Thema gehören, ist erhältlich im Sekretariat, Stadtärztlicher Dienst, Walchestrasse 33, Zürich 6.